



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.01.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-Studiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.01.2007 (Abl. 2007, Nr. 10, S. 11), geändert durch die Änderungsordnung vom 30.07.2010 (Abl. 2010, Nr. 7, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausreichende“ durch das Wort „gute“ ersetzt sowie nach „Sprachkenntnisse“ eingefügt „entsprechend einem Fach der gymnasialen Oberstufe mit erhöhtem Anforderungsniveau“.

(2) § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Der Aufbau des Studienganges Business Economics (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.“

(3) § 8 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Ein Praktikum in Wirtschaft oder Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium verpflichtender Bestandteil des Studienganges. In der Regel entspricht die Dauer

des Praktikums einer Vollzeitigkeit von 6 Wochen. Als Nachweis gilt ein Praktikumsbericht, der vom Praktikumsgeber bestätigt worden ist.

(2) Vor dem Beginn des Studiums geleistete Praktika werden nicht als Praktikumsleistung anerkannt.

(3) Das Finden eines Praktikumsplatzes liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden und wird vom Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen unterstützt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss von der Praktikumspflicht entbinden und Ersatzleistungen festlegen.“

(4) In die Überschrift von § 11 wird vor „und Modulvorleistungen“ das Wort „, Studienleistungen“ eingefügt.

(5) In § 11 Abs. 1 wird vor „die Modulvorleistungen“ eingefügt „die Studienleistungen“.

(6) In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird nach „sind Formen von“ eingefügt „Studienleistungen“.

(7) § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß §16 Abs. (3) bis Abs. (9) „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulleistung einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so ist für insgesamt höchstens 10 Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit jeweils eine zweite Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

(8) § 12 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage Studiengangübersicht zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.“

(9) § 16 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und

4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.“

(10) In § 16 Abs. 9 wird Satz 2 gestrichen.

(11) § 16 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang.“

(12) Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung (Anlage Studiengangübersicht) erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung.

Artikel II

(1) Die durch diese Ordnung geänderte Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden des Studiengangs. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang eingeschrieben sind, gilt:

- a. Bereits erbrachte Studienleistungen, die nicht mehr Teil des Studienprogramms sind, können als Wahlpflichtmodule weiterhin angerechnet werden;
- b. Das Praktikum nach § 8 wird auf Antrag durch Wahlpflichtmodule des Studiengangs mit insgesamt 10 Leistungspunkten ersetzt;
- c. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf Antrag an Stelle des Moduls „Introduction to Law“ ein anderes Wahlpflichtmodul berücksichtigt;
- d. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf Antrag an Stelle des Moduls „Introduction to Financial Accounting“ ein anderes Wahlpflichtmodul berücksichtigt.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 26.01.2011 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu am 13.04.2011 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Halle (Saale), 20. April 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage zur Änderungssatzung vom 26.01.2011: Neufassung der Anlage „Studiengangübersicht“:

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß §7) Bachelor of Science „Business Economics“ (180 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
I. Pflichtmodule (120 LP)								
Principles of Management	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
Production and Logistics	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.
Cost Accounting	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.
Accounting and Taxation	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
Corporate Finance	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Principles of Economics	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
Intermediate Microeconomics	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.

Intermediate Macroeconomics	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.
International Economics	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
Game and Decision Theory	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Introduction to Law (FSQ-Modul)	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
Introduction to Financial Accounting (FSQ-Modul)	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
Mathematics I	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
Mathematics II	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
Statistics I	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
Statistics II	4	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/160	nein	3.
Econometrics	4	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
Language I	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.

Language II	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
Language III	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
Language IV	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
Language V	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.
Language VI	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
Seminar	2	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/160	nein	5./6.
II. Wahlpflichtmodule (30 LP)								
Angewandte Ökonomik	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Business Information Systems	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.

Foundations of Finance and Taxation	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Geschäftsprozessmanagement (BA)	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Grundlagen des E-Business	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Human Resource Management	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Internet-Ökonomie	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Ökologische Unternehmenspolitik	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Marketing	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Makroökonomik II	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Mikroökonomik II	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Monetäre Ökonomik	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.

Öffentliche Wirtschaft	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Principles of Marketing	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Systeme der Produktionsplanung und - steuerung (PPS)	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
Wertschöpfungsmanagement	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
Issues in Business Management I	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Business Management II	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Business Management III	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Business Management IV	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Business Management V	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Business Management VI	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.
Issues in Economics I	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5./6.

